



Mitteilungsvorlage

Kennung:	öffentlich
Vorlagennummer:	27/2026
Abteilung / Stab:	Stabstelle Strukturelle Weiterentwicklung
Sachbearbeiter/in:	Oliver Kuhlmann
Datum:	12.02.2026

Beratungsfolge

Gremium	Termin	Beratungsstatus	TOP
Verbandsversammlung	09.03.2026	zur Kenntnis	14.

Betreff:

Weiterentwicklung der Strukturen des NWL (Teil Satzung und Geschäftsordnung)

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Sachdarstellung:

Zusammenfassung:

Bereits im Dezember 2023 wurde von der Verbandsversammlung ein Prozess zur Abkopplung der Mitgliedszweckverbände und zur Aufnahme der Kreise und kreisfreien Städte als unmittelbare Träger des NWL in Gang gesetzt. Die bisherigen Regelungen der Finanzierung sollen unter Fortgeltung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (ÖrV) zwischen NWL und den Mitgliedszweckverbänden beibehalten werden. Der Trägerwechsel ist inzwischen sowohl für die Ausgestaltung des NWL als Mobilitätsverbund als auch für den Landesstrukturprozess erfolgskritisch. Mit der Beschlussfassung der Vorlage 33/2025 im Mai 2025 wurde die große Satzungsänderung auf „nach Bekanntgabe der Konstituierungstermine nach der Kommunalwahl“ verschoben. Vor diesem Hintergrund wird nunmehr die große Satzungsänderung mit Trägerwechsel für März 2026 vorbereitet (vgl. Anlagen zum Satzungsentwurf), um im Anschluss (Gremienlauf 2 in 2026) die Beschlüsse in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Mitgliedszweckverbänden hinsichtlich der großen Satzungsänderung sowie des Eintritts in den NWL (Gebietskörperschaften) bzw. des Austritts aus dem NWL (Mitgliedszweckverbände) zu fassen (Anlage: Tenor Satzungsänderung und Trägerwechsel). Mit der Beschlussfassung der Vorlage 108/2025 wurde der Zeitplan zur Umsetzung der Strukturanpassung des NWL in 2026 erneut beschlossen und die Verbandsversammlung beauftragte die Verwaltung, unter enger Beteiligung des Lenkungskreises, eine „große Satzungsänderung“ vorzubereiten. Entsprechend des Beschlusses wurde die große Satzungsänderung unter enger Abstimmung mit dem Lenkungskreis, insbesondere hinsichtlich der Punkte zur Sitzverteilung und Entschlackung, in den vergangenen Monaten ausgearbeitet.

Für die neue Verbandsversammlung des NWL wird im Folgenden zusammenfassend erläutert, warum es dieses Trägerwechsels jetzt bedarf:

1. Warum eine neue Struktur?

Mit dem ÖPNVG-E verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen das Ziel, die bislang sehr kleinteilige Organisationsstruktur im ÖPNV und SPNV zu verändern und Entscheidungsprozesse zu beschleunigen (§ 5 Abs. 1 ÖPNVG-E). Gleichzeitig wird der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) landesweit neu organisiert.

Konkret bedeutet dies:

Die bisherigen regionalen Strukturen müssen daran angepasst werden, um weiterhin rechtlich handlungsfähig zu bleiben und Landesmittel zu erhalten.

Ab dem 01.01.2027 gehen Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV auf eine neu zu gründende landesweite Anstalt öffentlichen Rechts („Schiene.NRW“) über (§ 6 Abs. 3 ÖPNVG-E).

Die Reform des Landes-ÖPNV-Gesetzes (ÖPNVG-E) verändert somit die Spielregeln. Der NWL muss darauf reagieren, um handlungsfähig zu bleiben. Während in Schiene.NRW der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf Landesebene zentralisiert wird, wird der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) zum „Mobilitätsverbund“ auf regionaler Ebene umgestaltet.

Um sich an diese Änderungen anzupassen, werden in den kommenden Gremienläufen mehrere Änderungen an der NWL-Satzung zu beschließen sein. In einem ersten Schritt soll dabei eine Satzungsänderung (vgl. Anlagen zum Satzungsentwurf) im Wesentlichen zur Vollziehung des Trägerwechsels beschlossen werden, um in der 2. Jahreshälfte die Beschlüsse fassen zu können, die zur vorbereitenden Umsetzung der Vorgaben des ÖPNVG-Änderungsgesetzes (Inkrafttreten 01.01.2027) zwingend erforderlich sind. Darunter fallen insbesondere der Beschluss der Satzung für die neu zu gründende landesweite Anstalt sowie die damit verbundene Übertragung der SPNV-Aufgabenträgerschaft an diese.

2. Warum eine neue Satzung?

Die bestehende Satzung des NWL entspricht in ihrer heutigen Form künftig nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben des ÖPNVG-E.

Um rechtlich handlungsfähig zu bleiben und weiterhin Finanzmittel und Fördergelder des Landes zu erhalten, muss der NWL seine Satzung grundlegend ändern. Die bisherige Struktur mit Mitgliedszweckverbänden ist künftig gesetzlich nicht mehr zulässig.

Ziel der Satzungsänderung ist es, die Organisation zu verschlanken, Entscheidungsprozesse zu beschleunigen und den Kreisen und kreisfreien Städten direkt die Verantwortung und Mitbestimmungsrechte zu übertragen.

Regelungen mit rein operativem Charakter werden bewusst aus der Satzung herausgenommen und in Geschäftsordnungen (vgl. Anlage zur Geschäftsordnung) überführt. Die Satzung konzentriert sich künftig auf die wesentlichen rechtlichen Grundlagen.

A. Der Trägerwechsel: Direkte Mitbestimmung statt Umweg

Bisher waren die Kreise und kreisfreien Städte nur indirekt über die Mitgliedszweckverbände (MZV) am NWL beteiligt (bis auf die Kreise Paderborn und Höxter, bei denen der Trägerwechsel aufgrund der Auflösung des nph bereits vorgenommen wurde).

Zur Umsetzung von § 5 Abs. 1 ÖPNVG-E werden alle 19 Kreise und kreisfreien Städte unmittelbare Träger des NWL (§ 2 Abs. 1 Satzungsentwurf).

Das bedeutet: Künftig wird die Kette verkürzt:

- **Vom Mittelsmann zum Mitglied:** Die 19 Kreise und kreisfreien Städte werden unmittelbare Träger des NWL. Dies sichert den direkten demokratischen Durchgriff und erfüllt die neuen gesetzlichen Anforderungen des Landes.
- **Stärkung der Kommunen:** Künftig können auch "Stadtbusstädte" (kreisangehörige Städte mit eigenem Verkehrsbetrieb) direkt beitreten, um die Zusammenarbeit vor Ort zu verzahnen.
- **Modernisierung durch „Entschlackung“:** Die neue Satzung wurde bewusst von rein operativen Regelungen befreit. Diese werden in die Geschäftsordnung (vgl. Anlagen zur Geschäftsordnung) verlagert. Das Ergebnis ist ein deutlich kürzeres, lesbareres Regelwerk,

das sich auf die wesentlichen rechtlichen Grundlagen konzentriert. Dies war ein ausdrücklicher Wunsch der Beteiligten im Lenkungskreis und führt zu einer erhöhten Transparenz betreffend die grundlegenden Regelungen in der Satzung.

- **Die neue Verbandsversammlung (66 Sitze):** Damit alle 19 Träger fair repräsentiert sind, wird das Gremium entsprechend der Einigung im Lenkungskreis vom 03.02.2026 auf 66 Sitze erweitert (§ 6 Abs. 1 Satzungsentwurf):
 - **19 Sitze** entfallen auf die Hauptverwaltungsbeamten (Landräte/Oberbürgermeister oder von ihnen benannte Bedienstete), entsprechend den Vorgaben des § 15 Abs. 2 GkG NRW.
 - **47 Sitze** werden durch politische Mandatsträger besetzt (Verteilung nach Verfahren Hare/Niemeyer, jeweils geschlüsselt nach Einwohnerzahl und Schienen-Kilometern. Damit werden sowohl demografische als auch verkehrliche Realitäten im Verbandsgebiet berücksichtigt.)

B. Effiziente Entscheidungen durch neue Gremien, Beschlussquoren

Mehr Mitglieder bedeuten mehr Abstimmungsbedarf. Damit der NWL nicht "entscheidungsunfähig" wird, führen wir neue Strukturen ein und ordnen Beschlussquoren neu:

- **Hauptausschuss** (§ 12 Satzungsentwurf): Ein kleineres Gremium (12 Politiker, 7 Hauptverwaltungsbeamte) kontrolliert künftig Entscheidungen mit großer finanzieller Tragweite. Hier hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme. Der Hauptausschuss fungiert damit als operativer Stabilitätsanker zwischen Effizienz und Transparenz.
- **Beschlussquoren:** Grundsätzlich entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 7 Abs. 2 Satzungsentwurf), soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) oder besondere Regelungen etwas anderes vorsehen. Für besonders bedeutsame Angelegenheiten gelten qualifizierte Quoren (§ 7 Abs. 3 Satzungsentwurf).
- **Schutz lokaler Interessen:** Entscheidungen, die sich nur auf das Gebiet eines einzelnen Mitglieds auswirken, dürfen weiterhin nur mit dessen ausdrücklichem Einverständnis getroffen werden. (§ 7 Abs. 3 Unterabs. 2 Satzungsentwurf).

C. Neuordnung der Aufgaben

Ab dem 01. Januar 2027 liegt die Aufgabenträgerschaft für den SPNV bei der neu zu gründenden Landesanstalt. Dazu werden im Laufe des Jahres weitere Änderungen notwendig, diese müssen jedoch an die Satzung der neu zu gründenden Landesanstalt gekoppelt werden. Da diese parallel entwickelt wird, wird der bereits erwähnte zweite Schritt notwendig.

Der NWL wandelt sich jetzt zum regionalen Mobilitätsverbund. Der Verbund fungiert als Kompetenzzentrum für komplexe Themen wie Digitalisierung, landesweite Fördermittel-Anträge und das Datenmanagement für Fahrgastinformationen im Rahmen der gesetzlichen Hinwirkungsaufgaben. Durch die Nutzung von Tochtergesellschaften (wie der WestfalenTarif GmbH) wird dieses Fachwissen operativ nutzbar gemacht. Durch § 11 Abs. 1a ÖPNVG-E ist vorgesehen, dass die Mittel aus der Verbundpauschale zur Erfüllung der Hinwirkungsaufgaben gebunden sind und eine Weiterleitung von Mitteln aus dieser Pauschale an die heutigen Mitgliedszweckverbände des NWL ab dem Jahr 2028 ausgeschlossen ist.

Die Neuordnung der Aufgaben entlastet die Verwaltungen vor Ort. Der NWL bündelt Wissen und Ressourcen, die in den kommunalen Verwaltungen ansonsten personell oft redundant vorgehalten werden müssten und die aufgrund der Haushaltslage nicht in dieser Tiefe vorgehalten werden können. Inhaltliche Schwerpunkte liegen dabei u.a. in den folgenden Bereichen:

- **Planung & Beratung:** Der NWL unterstützt bei der Fortschreibung von Nahverkehrsplänen durch Textbausteine, Standards für Barrierefreiheit und den Abgleich mit Nachbarkreisen. Das schafft Planungssicherheit und spart Zeit.

- **Mobilitätsstationen aus einem Guss:** Der NWL liefert standardisierte Module (z.B. Fahrradboxen, Ladesäulen) im einheitlichen Verbund-Look, lässt den Gebietskörperschaften vor Ort aber die Freiheit für individuelle optische Anpassungen. Funktionalität wird zentral gelöst, die Gestaltung bleibt lokal.
- **Vernetzung & On-Demand:** Der NWL bietet Marktübersichten und Machbarkeitsstudien für Rufbus-Systeme (On-Demand) an, damit "die letzte Meile" zum Bahnhof wirtschaftlich und attraktiv funktioniert.

Rechtliche Absicherung der Zusammenarbeit: Die neue Satzung (§ 4 Abs. 6 und 7) schafft erstmals einen klaren Rahmen, um diese Aufgaben über Kreisgrenzen hinweg zu bündeln. Die Kreise und Städte können dem NWL künftig weitere Aufgaben freiwillig übertragen. Dies kann geschehen durch:

- **Mandatierung:** Der NWL erbringt Dienstleistungen im Auftrag des Kreises (z. B. fachliche Planungshilfe).
- **Delegation:** Der NWL übernimmt eine Aufgabe mit befreiender Wirkung vollständig.

Weiteres Vorgehen:

Die gesetzlichen Fristen des Landes sind sehr kurz gesetzt. Damit die Reform gelingt, müssen die Beschlüsse (entsprechend der Anlage Tenor Satzungsänderung und Trägerwechsel) in den kommunalen Gremien bis zum Sommer erfolgt sein.

Die wichtigsten Meilensteine im Überblick:

- **März bis Juli 2026:** In dieser Phase müssen die Kreistage und Stadträte entscheiden:
 1. Die Satzungsänderung des NWL beschließen und ihre Vertreter in den Mitgliedszweckverbänden zur entsprechenden Beschlussfassung anweisen.
 2. Den Austritt der bisherigen Mitgliedszweckverbänden aus dem NWL beschließen und ihre Vertreter in den Mitgliedszweckverbänden zur entsprechenden Beschlussfassung anweisen.
 3. Die neuen Vertreter für die NWL-Verbandsversammlung für den Zeitpunkt ab den Eintritt in den NWL entsenden.
- **Im Anschluss:** Beschlussfassung und Zustimmung der vier Mitgliedszweckverbände mit entsprechenden Mehrheiten erforderlich.
- **10. Juli 2026:** Finale Verabschiedung der Satzung durch die NWL- Verbandsversammlung.
- **01. Oktober 2026:** Die neue Struktur tritt auf Basis der veröffentlichten Satzung offiziell in Kraft.
- **01. Januar 2027:** Start der neuen landesweiten Schienen-Anstalt.

Es gilt zu bedenken, dass es im Falle einer ausbleibenden Zustimmung der Mitgliedszweckverbände zu einer Ersatzvornahme der Kommunalaufsicht (der Bezirksregierung) kommen kann. Um eine breite und ausgewogene politische Mitsprache im NWL sicherzustellen, ist die Zustimmung zu einer Verbandsversammlung mit **66 Sitzen** von zentraler Bedeutung. So kann gewährleistet werden, dass die 19 Kreise und kreisfreien Städte verwaltungsseitig und auch politisch ausgewogen vertreten sind. Sollte eine Zustimmung der bisherigen Mitgliedszweckverbände zur neuen Satzung ausbleiben, besteht die Möglichkeit einer **Ersatzvornahme durch die Kommunalaufsicht (Bezirksregierung)**. Wie eine solche Entscheidung im Einzelnen ausfallen würde, ist rechtlich nicht verlässlich prognostizierbar.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bezirksregierung im Rahmen einer Ersatzvornahme **nur die zwingenden Vorgaben des ÖPNVG-E umsetzt**. Dazu zählt insbesondere die Beteiligung von 19 Hauptverwaltungsbeamten. Weitere, politisch gestaltende Elemente der Satzung könnten unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall würde voraussichtlich die bisherige Größe der Verbandsversammlung mit **45 Sitzen** fortgelten – mit lediglich **26 politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern**. Eine solche Konstellation würde die politische Repräsentation entsprechend verändern.

Gleichzeitig arbeiten die drei Aufgabenträger NWL, VRR und Go.Rheinland an einem Satzungsentwurf für die neue Landesanstalt. Wenn dieser Entwurf erstellt ist, werden weitere Anpassungen der NWL-Satzung nötig, um den Wechsel der SPNV-Aufgabenträgerschaft zu vollziehen. Daher wird es zu weiteren Anpassungen in einem zweiten Schritt kommen. Für eine rechtssichere Umsetzung des Trägerwechsels sind jedoch zeitnahe Beschlüsse erforderlich. Es ist daher leider nicht möglich alle Änderungen in einem Gremienlauf anzupassen, daher wurde dieses zweistufige Verfahren notwendig.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung existiert noch kein einheitliches Meinungsbild zu den Quoren. Die angelegten Quoren im Satzungsentwurf ist das mehrheitliche Ergebnis des Lenkungskreises. Um ein umfassendes Einvernehmen herzustellen, finden derzeit noch Abstimmungen statt.

Anlage(n):

- 1 Satzungsentwurf Synopse
- 2 Satzungsentwurf Zielfassung
- 3 Geschäftsordnung Synopse
- 4 Geschäftsordnung Zielfassung
- 5 Tenor- Satzungsänderung und Trägerwechsel

Dr. Linus Tepe

1. Stellvertretender Verbandsvorsteher